

F-Gase-Verordnung 517/2014

Dichtheitskontrollen

$$\text{CO}_2\text{-Äquiv.} = \text{Füllmenge} * \text{GWP}$$

Neue Grenzwerte der Anlagenfüllmenge für die Dichtheitsprüfung

Die Grenzwerte beziehen sich ab 1.1.2015 auf das CO₂-Äquivalent, ab 5 Tonnen ist eine Dichtheitsprüfung aller 12 Monate erforderlich (50 t aller 6 Monate, 500 t aller 3 Monate)

Kältemittel	GWP	Füllmenge in kg	CO ₂ -Äquivalent >= 5t
R134a	1430	3,50	5
R404A	3922	1,27	5
R422D	2729	1,83	5
R422A	3143	1,59	5
R507A	3985	1,25	5
R407C	1774	2,82	5
R410A	2088	2,39	5

* **Übergangsregelung - neue Grenzwerte gelten ab 1.1.2017 bis zum 31.12.2016 gilt 3 kg Füllgewicht, außer R134a (3,5kg)**

Pflicht zur Vermeidung von F-Gase Emissionen

- * Betreiber trifft Vorkehrungen, um unbeabsichtigte Freisetzung dieser Gase zu verhindern
- * Betreiber stellt sicher, dass Leckage unverzüglich repariert wird
- * nach Reparatur, gewährleistet Betreiber, dass die Anlage innerhalb eines Monats von einer zertifizierten Person geprüft und der Erfolg der Reparatur bestätigt wird (sofern techn./fachlich am Tag der Reparatur)

Aufzeichnungspflicht (Anlage, wo Dichtheitsprüfung vorgeschrieben)

- * Betreiber führen gesetzlich vorgeschriebene Aufzeichnungen in Form von Dichtigkeitsbescheinigungen und einem Anlagenlogbuch

(Betreiber u. Fachbetrieb müssen sämtliche Aufzeichnungen 5 Jahre aufbewahren)

Zertifizierungspflicht

- * Fachbetriebe und deren Mitarbeiter, welche Installation, Wartung, Instandhaltung und Reparatur, Stilllegung und Dichtheitsprüfungen an Kälte- und Klimaanlageanlagen oder Wärmepumpen durchführen, müssen zertifiziert sein.
- * Auftraggeber hat die Verpflichtung, die Zertifizierung des Personals zu überprüfen

ab 01.01.2015 komplettes Verwendungsverbot von H-FCKW und FCKW (z.B. R22) nach EG-VO 1005/2009 - kein Eingriff in den Kältekreislauf (z.B. Anschluss Manometer)
